Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 13 (1919)

Artikel: Das st. gallische Synodalwesen unter dem Ordinariat der Fürstäbte

Autor: Steiger, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-121798

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das st. gallische Synodalwesen unter dem Ordinariat der Fürstäbte.

Von Karl STEIGER, St. Gallen.

(Fortsetzung und Schluss.)

B. Die Synode von St. Gallen im Jahre 1737.

Auf Fürstabt Cölestin Sfondrati folgte nach dessen Erhebung zum Kardinal der Römischen Kirche im Jahre 1696 nicht, wie allgemein erwartet worden, der Offizial Bernhard Frank von Frankenberg, den wir in dieser neuen Synode als solchen tätig sehen werden, sondern der Dekan Leodegar Bürgisser (reg. bis 1717). Der Verlauf seiner Regierung war für Geschäfte in der Art der Synoden überaus ungünstig, da sein Verhältnis zur Stadt St. Gallen ein äußerst gespanntes war und gleich zu Beginn zum unblutigen sog. Kreuzkriege führte. Später wurden die Anstände der Stiftsregierung mit den Toggenburgern selbst zum Anlaß eines blutigen Krieges, des sog. Zwölferkrieges, der bekanntlich sogar zur Besetzung des Stiftsgebietes durch die mitbeteiligten Stände Zürich und Bern, sowie einem mehrjährigen Exil des st. gallischen Konventes führte, während welchem Fürst Leodegar selber starb. Unter seinem Nachfolger, dem frühern Unterdekan Joseph von Rudolfi (reg. 1717-40) wurde zwar der Friede geschlossen, aber das Toggenburg verursachte auch in den folgenden Jahren noch mancherlei Anstände und Zwiste. Kaum war aber auch hier einigermaßen Ruhe eingetreten, so machte sich Fürstabt Joseph ungesäumt ans Werk, um eine weitere Synode abzuhalten.

Als Beweggründe hiefür werden im neuen Synodalprotokoll aufgeführt: es sei von den Beschlüssen und Vorschriften der unter Fürst Cölestin abgehaltenen Synode im Verlauf der Zeit manches nicht mehr beobachtet worden und anderes habe überhaupt die Geltung verloren;

infolgedessen seien mehrfache Ungleichheiten in der Handhabung des kirchlichen Ritus entstanden; ferner hätten sich mannigfache Mängel eingeschlichen in Bezug auf die Lebenshaltung der Priester und nicht weniger seien im Volke viele Laster eingerissen. An die Heilung dieser Schäden nun sollte die neue Synode herantreten, die auf den 8. Mai des Jahres 1737 in die St. Othmarskirche zu St. Gallen angesagt wurde. Ob hiefür das gleiche Datum, der 8. Mai, wie 47 Jahre früher zu Rorschach, mit Absicht oder nur zufällig gewählt wurde, möge dahingestellt bleiben.

Wiederum in feierlichster Form hebt das lateinische Ansageschreiben an: Wir Joseph, von Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnaden Abt des dem Heiligen Stuhle unmittelbar unterworfenen Klosters St. Gallen, Fürst des Heiligen Römischen Reiches, Abt des Klosters St. Johann im Thurtale, Ritter des königlichen Ordens von der Verkündigung Mariä — Entbieten allen und jeden unseren hochwürdigen in Christo geliebten Dekanen, Kammerern, Pfarrern, Pfarrholfern, Vikaren, sowie allen übrigen Klerikern und Benefiziaten, sowohl regularen als säkularen Standes, unseres ganzen Gebietes Gruß und Segen im Herrn.

Der weitere Wortlaut besagt dann, daß der angesichts des hohen Alters des Fürsten wohl bald zu erwartende Tag der Rechenschaft über seine pastorale Amtsführung ihn veranlasse, das zur Wiedererneuerung von den Tridentinischen Canones vorgeschriebene, in der letzten Lateransynode vom Jahre 1725 wiederum empfohlene und in der Kirche Gottes jederzeit gebräuchliche Mittel der Einberufung der gesamten Geistlichkeit neuerdings in Anwerdung zu bringen und so mit Rat und Hilfe des Klerus das Erforderliche und Angemessene zu besprechen. Daß ein Erfolg hieraus umso sicherer zu erhoffen sei, lasse sich schließen aus den gemachten Erfahrungen von der Synode zu Rorschach vor 47 Jahren, wie auch die Vorzüge des gegenwärtigen Klerus hiefür nur das Beste erwarten lassen. «In Kraft des Gegenwärtigen sagen wir also eine allgemeine Synode an und laden alle Obgenannten in ernster und nachdrücklicher Mahnung ein, auf Dienstag, den 7. Mai, um die dritte Nachmittagsstunde hier in St. Gallen, an unserem Hof und Unserer Pfalz, wo man allen Wohnung anweisen wird, rechtzeitig zu erscheinen, um andern Tages, den 8. Mai, in der Frühe mit Uns im Talar, Birett und Chorrock in feierlicher Prozession zur St. Othmarskirche zu ziehen, hier während der Messe de Spiritu Sancto aus Unserer Hand die heilige Kommunion zu empfangen und die

Synodalhandlung nach vorgeschriebenem Ritus diesen und den folgenden Tag in Einmütigkeit vorzunehmen. » Mit der weiteren Mahnung, für guten Erfolg dieser Veranstaltung schon jetzt im heiligen Opfer und Gebet eingedenk zu sein, auf den 2. Sonntag nach Ostern das nämliche Anliegen durch öffentliche Kanzelverkündigung dem Volke zu empfehlen, vor dem Weggange aus der Pfarrei noch sämtliche Kranke zu besuchen und für wünschbare Stellvertretung während der Zeit der Abwesenheit Vorsorge zu treffen, schließt unterm Datum des 29. April 1737 das Schreiben, das unterzeichnet ist von Abt Joseph, sowie von Joachim Joseph Müller, Baccalaureus der Theologie, Pfarrer zu Goldach, beeidigten apostolischen und zu diesem Akte besonders erwähltem Notar.

Von diesem Auskündungsschreiben wurden drei Originale an die Türen des St. Gallusmünsters angeschlagen durch den Vollzugsbeamten der fürstäbtischen Kurie und damit die vorzunehmende Synodalfeier zu öffentlicher Kenntnis gebracht.

Die im ebengenannten Ansageschreiben vorgesehene Stellvertretung der abwesenden Pfarrer wurde vom Offizialat aus in der Weise geregelt, daß jedem Inhaber einer Kaplaneipfründe ein bestimmt umgrenzter Kreis für diese Notseelsorge angewiesen, und dort, wo in weiterem Umkreise keine Kaplaneipfründe bestand, je ein Ordenspriester aus den Kapuzinerklöstern Wyl und Frauenfeld mit dieser Aufgabe betraut wurde, ebenfalls mit bestimmter Umgrenzung und Anweisung einer festen Residenz innerhalb derselben.

Um sodann den geordneten Gang der Synodalgeschäfte zu sichern, wurden weiterhin im Sinne von Präliminarverhandlungen die Congregationes praesynodales anberaumt und zu denselben geladen: aus den Regularen die Pfarrer von Rorschach, St. Gallen und Wyl, aus den Weltgeistlichen die Pfarrer von Gossau und Kirchberg als Dekane, die Pfarrer von St. Margrethen-Höchst und Ganterswil als Deputate und der Pfarrer von Bernhardszell als Sekretär des Landkapitels St. Gallen. Nachdem diese Genannten den 7. Mai, dem Vortage der Synode, morgens im Offizialatszimmer sich eingefunden, setzte ihnen der Offizial Bernhard Frank von Frankenberg (hernach Abt von Disentis) nach angemessener Begrüßung den Zweck der vorhabenden Beratung auseinander, nämlich die nötigen sachlichen und persönlichen Bestimmungen für die Synodalordnung zu treffen. Bevor man jedoch in diese Beratung eintrat, gab der Vorsitzende bekannt, daß der Herr Ordinarius auch dem Apostolischen Nuntius in Luzern von der Vornahme der

Synode briefliche Anzeige gemacht habe, damit derselbe Gelegenheit hätte, allfällige Wünsche und Begehren anzubringen, auf welches Schreiben hin der Nuntius in verbindlicher Rückäußerung seine hohe Befriedigung über das Vorhaben ausgedrückt und weiterhin bemerkt habe, daß er sich nicht veranlaßt sehe, besondere Desiderien zu äußern, in der Zuversicht, daß der Hirtensorge des Fürstabtes nichts Zweckdienliches entgehen werde.

In der erwähnten orientierenden Mitteilung an die Nuntiatur wird als besonderer Zweck der Synode bezeichnet: es sollten durch dieselbe einige Mängel, die besonders von der Zeit des letzten unseligen Krieges (von 1712) und des darauf gefolgten sechsjährigen Exils eingerissen seien, verbessert und der einigermaßen erschlaffte Eifer, den einst Fürst Cölestin durch die Synode von Rorschach gepflanzt, wieder erweckt werden.

Daraufhin erfolgte durch den Offizial die weitere Mitteilung, daß der Fürst zum Synodalpromotor (das leitende Organ für die Tätigkeit der Synode) erwählt habe den Fiskal der geistlichen Kurie, Gallus Joseph Germann und als Synodalaktuar den bereits erwähnten apostolischen Notar Joachim Joseph Müller, Pfarrer in Goldach. Im Anschlusse hieran wählten die Anwesenden als weitere benötigte Synodalbeamte die Notariatszeugen, den Verleser der professio fidei, den procurator Cleri (als Sprecher der Geistlichkeit dem Ordinarius gegenüber), den Verleser der Dekrete, die Assistenten des Skrutiniumsleiters, sowie den Redner, der am Schlusse dem Fürsten den Dank der Versammlung auszusprechen hatte.

Nach Erledigung dieser Wahlen sollte im einzelnen beraten werden, ob und welche aus all den Punkten, die den zur Synode Geladenen zugleich mit dem Einladungsschreiben auf einem besonderen Blatte zwecks schriftlicher Beantwortung zum voraus mitgeteilt worden, in der Synode selbst dem Ordinarius vorgelegt werden sollten. Diese 13 Punkte beschlagen kurz gefaßt: Die Gleichförmigkeit in der Gottesdienstordnung, die Sonntagsheiligung und eventuelle Aufhebung von Feiertagen, die Kirchweihen oder sog. Kilbenen, die Leichenreden, «Trunktäge », sowie die Beseitigung von Luxus und Lastern. Bezüglich des erstgenannten, der Gottesdienstordnung, ging der Beschluß dahin, es solle hierüber ein Mandat des Ordinarius erbeten werden; in den übrigen Punkten jedoch konnte, wegen drängender Zeit, eine Resolution nicht mehr gefaßt werden. Daher trug der Offizial den Dekanen der beiden Ruralkapitel auf, daß sie nachmittags gleichen Tages ihre

Kapitelskommissionen zu getrennter Beratung versammeln und mit ihnen über diese nicht erledigten Beratungspunkte konferieren und sodann ihre bezüglichen Beschlüsse durch die Kapitelssekretäre dem Synodalnotar übergeben sollten. Diese separaten Beratungspunkte waren aber beim Ruralkapitel St. Gallen nicht die nämlichen wie beim Wyler-Kapitel, da die Pfarrer des ersteren zum großen Teile ihre Kirchen nicht gemeinsam hatten mit den Unkatholischen, wohl aber die des letzteren Kapitels. Damit deshalb den beidseitigen Wünschen Genüge geschehe, wurden dann die bezüglichen, dem Fürsten als Vorschläge zu überreichenden Beschlüsse in der Weise auseinandergehalten, daß dort, wo die Pfarrer von Simultankirchen von den andern abwichen, deren Ausnahmestellung markiert wurde durch Beifügung der Ausdrücke: «wenigstens in der Alten Landschaft » oder « da wo die Katholischen und Unkatholischen nicht vermischt wohnen. »

Das also war der Gegenstand dieser Präliminarberatungen. Wenden wir uns nun zu der Synode selber.

Am 1. Synodaltage, den 8. Mai, fand in der Morgenfrühe der feierliche Einleitungsgottesdienst nach den Vorschriften des römischen Pontifikale statt. Nach dessen Beendigung verlas der Synodalpromotor die Namen der einzelnen Geladenen, die ihre Anwesenheit mit « Adsum » bezeugten und dann sogleich durch Handkuß dem Erlauchtesten Fürsten die Huldigung leisteten.

Das Verzeichnis der Geladenen führt diesmal 72 Namen auf, also bedeutend mehr als bei der Rorschacher Veranstaltung. sämtlichen Geladenen blieben nur drei aus. Einer war nämlich inzwischen verstorben, und von den übrigen zwei ist die Begründung ihres Fernbleibens bemerkenswert. Der eine, Pfarrer zu Maggenau, ein Konventuale von Wettingen, schreibt, sein Prälat habe ihm auf ausdrückliche Weisung des Ordensgenerals das Erscheinen untersagt, da solches der Exemption des Ordens entgegen sei; im übrigen werde er sich selbstverständlich den Beschlüssen und Verordnungen der Synode in allem unterziehen; der andere, Pfarrer in Wuppenau, wo die Kollatur dem Johanniterorden zustand, läßt sich ebenfalls dahin vernehmen, daß der Ordenskomthur in Tobel sich bei seinem ausdrücklichen Verbot der Teilnahme auf die entgegenstehenden Privilegien des Ordens berufe. Wäre die Zeit nicht so kurz bemessen, so hätte er, bemerkt er weiter, noch einen Expreßboten nach Heitersheim zum dort residierenden Großkomthur von Grimmich, Rezeptor in oberdeutschen Landen, gesandt, um dessen höhere Weisung zu erbitten.

So müsse er aber notgedrungen wegbleiben, wenn er sich nicht der Ungnade des hochmögenden Ordens aussetzen wolle. Diese beiderseitige Berufung auf die Ordensexemption wurde dann freilich später noch Gegenstand einer weiteren Diskussion, indem ja das oben angeführte Dekret des Konzils von Trient für diesen Fall jede Exemption aufhob. Über einen endgültigen Entscheid ist dann freilich nichts bemerkt.

Als Einleitung der der Namensverlesung folgenden Verhandlungen sprach der Ordinarius ein kurzes Begrüßungswort, in welchem er seiner Freude über das zahireiche Erscheinen Ausdruck gab und die kommenden Verhandlungen der Gnade Gottes anempfahl. Weitere Ausführungen übertrug er seinem Generalvikar, der diesem Auftrag nachkam in einer lateinischen Exhorte über den Text aus dem Tagesevangelium: «Convocatis Jesus duodecim Apostolis, dedit illis virtutem et potestatem super omnia daemonia, et ut languores curarent.» Luc. 9, 5. Er bezeichnet darin die Synode auch als eine Art convocatio apostolorum, wie auch ihre Aufgabe darın bestehe, in kraft göttlichen Beistandes die dämonischen Mächte der Laster zu überwinden und dadurch die Schäden und Gebrechen bei Klerus und Volk zu heben und zu heilen.

An diese Ansprache schloß sich die feierliche Ablegung der professio fidei in der Weise, daß nach Ablesung der Formel gemäß der Bulle Papst Pius IV. durch den Promotor zuerst der Ordinarius, dann der Offizial und darauf alle übrigen Teilnehmer unter Berührung des aufgeschlagenen Evangelienbuches den Eid leisteten.

Nunmehr zu den eigentlichen Synodalverhandlungen übergehend, verlas über Aufforderung des Promotors der Stiftspfarrer von St. Gallen jene schon berührten Punkte, über welche die Synodalen bereits vorgängig sich schriftlich hatten äußern müssen und die dann in den vorerwähnten Separatsitzungen des Vortages geordnet worden waren, um so dem Ordinarius vorgelegt zu werden. Hiezu kam noch im Sinne von Spezialwünschen Folgendes: es sei der Erlauchteste Fürst zu bitten um Abschaffung jener gesetzlichen Befugnis, die allgemein jedem gestattete, selbsterzeugten Wein und Most maßweise im eigenen Hause auszuschenken, da diese Art des Ausschankes allen Lastern Vorschub leiste. Weiter wird gebeten, es möchten zugleich mit den zu erwartenden Dekreten und Beschlüssen der gegenwärtigen Synode auch jene der letzten Rorschacher Synode, sowie auch die andern, von den früheren Äbten erlassenen allgemeinen Sittenmandate neuerdings gedruckt und an alle Pfarrarchive zu ständiger Aufbewahrung abgegeben werden.

Nach Vorlegung dieser sämtlichen Punkte ließ der Ordinarius erklären, daß er sich dieselben überlegen und zu seiner Zeit durch den Sekretär der Synode seine Entschließungen bekannt geben werde. Anschließend teilte der Promotor mit, daß im weiteren Fortgange am Nachmittag das dreifache Skrutinium vor dem Offizial beginnen werde und zwar nach Materien geordnet an verschiedenen Orten. Das erste Skrutinium nämlich vor dem Hochaltar und zwar über den Wandel des Geistlichen und die kirchliche Disziplin; das zweite sodann am St. Valentiniansaltar über den rechtmäßigen Glauben, über Kirchen, Gottesdienst und Verwaltung der Sakramente, das dritte endlich am St. Katharinenaltar über die christliche Zucht und Sitte des Volkes. Bei all dem stehe es den Synodalen frei, ihr Votum entweder mündlich oder schriftlich in Kürze abzugeben.

In der angekündeten Weise begann dann nachmittags die Hauptverhandlung und setzte sich durch den folgenden Tag fort. Auch diesmal ist es ein überaus reiches und lebensvolles Bild aus allen Gebieten des kirchlich-geistigen Lebens, das sich aus den gefallenen Voten vor uns aufbaut. Heben wir davon dasjenige heraus, das durch seinen Gegensatz zu heutigen Verhältnissen besonderes Interesse wecken dürfte.

Das erste Skrutinium bewegt sich im allgemeinen im Rahmen dessen, was die Institutiones canonicae sub Titulo: De communibus Clericorum oneribus enthalten. Daneben seien noch notiert die folgenden Anträge:

Die Regularpfarrer sollten nicht allzulange außerhalb des Klosters belassen werden, da solches dem monastischen Geiste nicht förderlich sei. (So das Votum des Pfarrers von Rorschach, eines st. gallischen Konventualen.)

Den Geistlichen soll der Besuch öffentlicher Märkte untersagt sein, zumal wenn sie dazu noch ihre Haushälterinnen mitnehmen, wenn auch nur als Trägerinnen der Marktwaren.

Für Priester, die schlecht haushalten, sollen deren Erben eine Kaution zu stellen verpflichtet werden, damit nicht, wenn erstere ihren eingegangenen Schuldverpflichtungen nicht nachkommen können, für den geistlichen Stand Ärgernis daraus erwachse.

Den Priestern soll die Vornahme der geistlichen Exerzitien im Turnus von je 3 Jahren zur Pflicht gemacht werden: die Pfarrer haben auch wenigstens zweimal im Jahr den pastoralen Hausbesuch in ihrer ganzen Pfarrei vorzunehmen.

Es soll das allzuhäufige Ausreiten in Gesellschaft, zumal wenn Frauenspersonen teilnehmen, vermieden werden; statt dessen mögen die einander

benachbarten Pfarrer monatliche Zusammenkünfte veranstalten zwecks Diskussion von Thematen aus dem Gebiete der Kasuistik.

Einige Priester, darunter selbst junge Benefiziaten, verdienen Tadel ob ihrer allzu weltlichen Kleidung, da sie in offenen Röcken und Gamaschen aus feiner Leinwand einhergehen. Betreffend das Tragen von Perücken, das vom Ordinarius als statthaft erklärt worden, soll man sich in rechten Grenzen halten und es sollen die Perücken nicht weißfarbig und « derart mit cyprischem Pulver bestreut sein, als wären sie aus dem Mehl herausgezogen. » Auch in Bezug auf kostbares Hausgeräte leisten sich einige zu viel. Diesen und andern Übertreibungen könnte begegnet werden, wenn die Porte U. L. Frau in St. Gallen, d. i. die Portherrenstiftung, in einigen Dingen umgestaltet würde.

Es sollte allgemein der Gebrauch der schwarzen Kragen über dem Chorrock eingeführt werden, mit der Unterscheidung, daß die Dignitäre oder Doktoren solche aus Seide, die übrigen sie aus gewöhnlichem Tuche tragen sollen.

Da infolge ungenauer Fassung der Instrumenta beneficiorum leicht Zwiespältigkeiten entstehen zwischen Pfarrer und Kaplan und in solchen Fällen die Pfarrangehörigen erfahrungsgemäß aus gewissen Gründen mehr die Partei des Kaplans ergreifen, so sollen die Instrumenta besser redigiert werden. Die Kapläne aber sollen zu besserer Zeitverwendung an allen Feiertagen die Predigt halten, wöchentlich gemeinsam mit dem Pfarrer etwas aus der Moraltheologie repetieren und jedes Semester in St. Gallen das examen pro cura ablegen.

Der nächste Beratungspunkt «Über den wahren Glauben», der zum 2. Skrutinium überleitete, ist im Gegensatz zur Rorschacher Synode, wo er den breitesten Raum einnahm, sehr knapp gehalten. Es war dies wohl eine Folge des vorausgegangenen Zwölferkrieges bezw. des bezüglichen Friedensschlusses, der die konfessionellen Rechte der Protestanten in den gemischten Gebieten bedeutend erweitert und damit die bezüglichen Befugnisse des Landesherrn in eben dem Maße geschmälert hatte. Es wird hier in Hauptsachen nur hingewiesen auf die erneute Notwendigkeit, wiederum mit aller Kraft auf die Beobachtung der diesen Punkt beschlagenden Beschlüsse von Rorschach zu dringen, wobei freilich «infolge des verderblichen Friedensschlusses eine ganze Reihe der dortigen Bestimmungen abgeändert werden müsse».

Bett. Kirchen und Kapellen wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möchte die Abhaltung von Gemeindeversammlungen und Wahlen in der Kirche, desgleichen die Vornahme bürgerlicher Bekanntmachungen daselbst abgeschafft werden.

Über Gottesdienst und Sonntagsheiligung.

- a) Taufe. Das Mandat betr. die Hebammen vom Jahre 1734 sollte endlich einmal zur Ausführung kommen, wobei die Taxe für jeden Fall der Geburtshilfe auf 6 Batzen festzusetzen sei. Es soll auch ein Augenmerk gerichtet werden auf allfällige Anwendung unerlaubter und abergläubischer Mittei von Seite der Hebammen. Bei der Aussegnung der Wöchnerinnen sei es beispielsweise in Wyl Übung, daß das Neugeborene dem Priester dargeboten werde, damit er demselben einen Tropfen von der Purifikation des Kelches, der sog. Ablution, in den Mund gieße.
- b) Firmung. Zur Erteilung derselben sollte der Bischof viel häufiger als bisher gerufen werden. Um eine allzu starke Ausdehnung der geistlichen Verwandtschaft zu verhindern, sollen die Taufpaten jeweilen auch zu Firmpaten genommen werden.
- c) Eucharistie. Manchenorts sitzen am Fronleichnamstag die Gemeindevorgesetzten bis spät abends im Pfarrhause zu Tische und versäumen dabei selbst den Gottesdienst. Die Schützenparaden an diesem Tage dienen nicht in allweg zur Förderung, sondern oftmals mehr zur Behinderung der Andacht. Beim Celebrieren der Priester werden mannigfache Abweichungen von den vorgeschriebenen Ceremonien wahrgenommen. Zur Hebung derselben sollten die jeweils nach St. Gallen kommenden Priester aus dem Stiftsgebiete beim Messelesen in der Galluskapelle und am Choraltare beobachtet und von wahrgenommenen Unkorrektheiten dem Offizialat Mitteilung gemacht werden. Das dreimalige Anschlagen der Glocke beim Austeilen der heiligen Eucharistie wird als Mißbrauch bezeichnet. Im Kanon der Messe, dort wo die Einschaltung des Namens des Ordinarius vorgesehen ist, nennen die einen den Namen des Fürstabtes, die andern denjenigen des Konstanzer Bischofs. Diese Unklarheit sollte durch bestimmte Verfügung gehoben werden.
- d) Buβsakrament. Eine Kontroverse entsteht über die Frage, ob st. gallische Priester ohne weiteres befugt seien, im ganzen Bistumsgebiete von Konstanz Beicht zu hören. Da man sich nicht auf eine Meinung einigen kann, wird beschlossen, auch hierüber einen Entscheid des Fürstabtes nachzusuchen. Bei dieser Gelegenheit möge auch bestimmt werden, ob die Priester, die von St. Gallen aus die Cura animarum erhalten, wenn sie auf Ruf in konstanzischen Pfarreien Beicht hören, auch Vollmacht besitzen bezüglich der nur für Konstanz geltenden Reservatfälle.
- e) Ehesakrament. Bei den Hochzeitsmählern der Vermöglichen werden oft an die Gäste « strophiola » (?) verteilt bis auf 6 Batzen, ja gar bis auf 54 Kreuzer; desgleichen werde bei den « Morgensuppen », sowie beim « Brautherausfordern » zu großer Aufwand getrieben. Auch bei den nachfolgenden « Schankhenen » werden vielfach köstliche Liebesgeschenke gegeben. Es sei dies abzuschaffen, wie auch die Abgabe von « Biberzelten ». Zu unnötigem Aufwand gebe ferner Anlaß die Sitte des « Wegfangens » einer fremden Braut und des Loskaufens derselben, wozu oft eine oder zwei Dublonen

nicht genügen. Dieses Lösegeld werde dann jeweilen an Festtagen in Getränke umgesetzt.

Brautleute, welche eine bestehende Schwangerschaft geleugnet haben, sollen gehalten sein, für ihren Trug Strafwachs zu zahlen, auch nach vollzogener Verehelichung.

Die Eingehung der Ehe an auswärtigen Orten (Einsiedeln, Bildstein, Buchen), die vielfach dort geschehen, um die offenkundige Schande zu verheimlichen, sollte allgemein verboten werden, damit nicht in der Hoffnung auf solche Verheimlichung umsomehr Sünden begangen und zugleich das Geld außer Landes getragen werde. Die auch zuweilen vorgeschützte Absicht der Kostenverringerung könne auf anderem Wege erreicht werden.

Von den Reliquien.

Ein Dekret der Kongregation der Riten untersagt die Festfeier jener Heiligen, deren Namen nicht im römischen Martyrologium sich vorfinden. Es wird daher die Frage aufgeworfen, wie es nun diesfalls zu halten sei bezüglich des zu Wyl verehrten St. Pankratius, des zu Rorschach verehrten St. Konstantius und der zu Goldach verehrten sog. 4 heiligen Märtyrer Faustus, Bonifazius, Desiderius und Theodor, bezw. ob die von Seite der Fürstäbte bisher erteilte Lizenz auch fürderhin noch zu Recht bestehe? Die Frage scheint keine endgültige Beantwortung gefunden zu haben. Weiterhin wird der Wunsch geäußert, es möchte von den vielen im Kloster St. Gallen vorhandenen und nicht zur Verehrung ausgesetzten Reliquien ein Teil an andere Pfarrkirchen abgegeben werden.

Von andern Gebräuchen.

Als Abusus zu betrachten und daher abzuschaffen sei der Brauch, daß bei Leichenbegängnissen das Volk an den Kreuzwegen und vor den an andern Wegen errichteten Holzkreuzen niederknie und dabei eine gewisse Anzahl Vater unser bete. Ebensowenig sollte es weiter geduldet werden, daß den angeseheneren Laien in der Kirche das Aspergil gereicht werde. Betreffend der Einführung des römischen Rituals an Stelle des konstanzischen, die bereits als allgemeiner Wunsch in den dem Ordinarius vorzulegenden Propositionen enthalten sei, sollte diese Neuerung erst nach stattgehabter Verständigung mit dem Heiligen Stuhle vorgenommen werden, damit von konstanzischer Seite keine Einwendungen erhoben werden könnten.

Von Predigt und Christenlehre.

Die sog. «Ostermährle » sollen gänzlich abgeschafft werden. Ein etwas befremdender Vorschlag, der zudem noch ausging vom Synodalnotar, geht dahin, es möchte, wenigstens in seiner eigenen Pfarrei (Goldach), der Meßmer verpflichtet werden, während der Christenlehre der Erwachsenen in einer Kapelle die Kinder zu unterrichten.

Von der Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Den Bäckern, Müllern, Metzgern und Walkern soll für die Ausübung ihres Gewerbes an Festtagen keine Dispens gegeben werden. Freilich müßte dann auch in St. Fiden «denen Eschenbergerinnen» das Auslegen ihrer Waren und dem Weinverkauf des Klosters in St. Gallen die Abgabe von Getränken untersagt werden. Nicht minder sollte auch während des Gottesdienstes das Rasieren, Schröpfen und Aderlassen verboten sein. Militärische Übungen sollten nicht anders als in der Morgenfrühe bei Sonnenaufgang vorgenommen werden; die Stadt St. Gallen halte sie sogar an Werktagen in der Frühe. Den Landleuten sollte auch verboten sein, an gebotenen Feiertagen Lebensmittel in die Stadt zu führen; es wäre ein solches Verbot auch in keiner Weise gegen den Vertrag vom Jahre 1720.

Das nun folgende 3. Skrutinium beschlägt, wie bereits erwähnt, die Sittenverbesserung der st. gallischen Untertanen. Einer langen Diskussion rief hier der Vorschlag, sämtliche Kirchweihen, die sog. «Kilbenen» auf den nämlichen Tag anzusetzen. Es wurde hiergegen eingewendet, daß dies höchstens in der Alten Landschaft geschehen könnte, nicht aber im Toggenburg und Rheintal, da eine solche Vereinheitlichung bei den Unkatholischen Widerstand fände und als eine Neuerung wider die Traktate ausgeschrieen würde. (Daraus erklärt sich wohl die Tatsache, daß auch heute noch im Rheintal und Toggenburg, im Gegensatz zur Alten Landschaft, sogar jeder Kapellort seine eigene «Kilbi» feiert.)

Nicht weniger lebhaft war der Gedankenaustausch über die aufgeworfene Frage, ob die sog. «Trunktäge», mit Zusammenkünften der ledigen Burschen und Mädchen, als Quelle vielfältiger Sünden, nicht gänzlich abzuschaffen seien. Einer der Votanten äußerte sich dahin, es könnte dies wohl leichter geschehen durch wohlwollendes Zureden der Pfarrherren als durch ein öffentliches Mandat. Freilich dürfte es dann nicht vorkommen, daß die Haushälterinnen der Pfarrer die erste Rolle spielen bei diesen Veranstaltungen; auch dürften nicht wieder die weltlichen Beamten gegen diese Abschaffung sich auflehnen mit dem Vorgeben, « man könne die Jugend nicht in ein Bocks-Horn einsperren ». Andere Redner waren der Meinung, ein striktes Einhalten der bezüglichen Mandate der Jahre 1657 und 1670 wäre eher zu begrüßen als eine völlige Aufhebung der Anlässe. Denn im letzteren Falle würde die Jungmannschaft nach unkatholischen Orten, z. B. nach Roggwil, Horn, Staad und St. Gallen auslaufen, wo es noch schlimmer zugehe

und so die Beutel noch mehr geleert und die Gewissen noch mehr beschwert würden. Wenn die früheren Fürstäbte diese Zusammenkünfte durch Mandate erlauben zu dürfen glaubten, so dürfte dies heute noch ebensogut der Fall sein, « wo doch die Ehrfurcht und Ergebenheit des Volkes gegen die Oberen und also auch der Gehorsam gegen die Mandate viel größer seien als in früheren Zeiten. » Das nämliche wäre zu sagen von den Tänzen an den festgesetzten Tagen.

Personen, die durch ein sittenloses Leben Ärgernis geben, sollen mit körperlichen Strafen (Gefängnis und Auspeitschung) bedacht werden, und sollte für Unverbesserliche ein Schellenwerk errichtet werden. Bloßer öffentlicher Ausschluß aus gewissen Bruderschaften, wie vorgeschlagen, könnte mehr Nachteile als Vorteile bringen; würde vielleicht an religiös gemischten Orten sogar zum Abfall der Ausgeschlossenen führen.

Betreffend den Kleiderluxus soll das Mandat vom Jahre 1727 erneuert und auf genaue Einhaltung desselben gedrungen werden. Freilich, lautete ein Einwurf, so lange die Reifröcke (talares circulatae) geduldet werden, werde dies Laster nicht ausgerottet werden können. — Zum mindesten sollten die Bettler, die von Haus zu Haus gehen und an den Klosterpforten vorsprechen, gehalten sein, ein Abzeichen zu tragen, damit wenigstens diese den Luxus abtun müssen. Eine andere Meinung ging dahin, daß mehr als Zwang und Strafe das Wettern von der Kanzel an die Adresse der Eltern nützen würde; es sollte dieser Modeunsinn recht sarkastisch gegeißelt werden, und erst wenn auf diesem Wege nichts erzielt würde, wäre mit zivilen Strafen einzuschreiter. Wie eine Friedersschalmei mag wohl in diese lebhafte Erörterung hinein die Äußerung des Pfarrherrn von Bernhardszell geklungen haben, der sich dahin aussprach, daß in seiner Gemeinde kein Luxus und ebensowenig das Laster der Trunksucht zu finden sei; wogegen der Pfarrer von Eggersriet gegenteilige Töne anschlug und bemerkte, daß ihm bei seinen diesfallsigen Besserungsbemühungen ins Gesicht gesagt worden sei : der Pfarrer müsse tun, was die Bauern wollen, da sie die Stifter der Pfarrpfründe seien; die Vorsteher hätten ihnen nichts zu befehlen.

Betreffs Trunksucht solle auf Vornahme von Polizeironden und Einhaltung der Polizeistunde gedrungen und Übertreter, sowohl Wirt als Gäste, mit Geldbußen belegt werden. Armen Hausvätern mit großer Kinderschar soll der Wirtshausbesuch überhaupt untersagt werden. Rückfällige Gastwirte und solche, die auf Kredit Getränke verabreichen,

sollen des Tavernenrechtes verlustig gehen. Den Verprassern soll die Vermögensverfügung entzogen und das Vermögen der Waisenlade zugeschrieben und so für die Zukunft sichergestellt werden.

Ein Redner klagt, daß das Mandat gegen die Trunksucht, das Fürstabt Leodegar im Jahre 1700 erlassen habe und das früher überall in den Wirtschaften aufgehängt gewesen sei, jetzt nirgends mehr angetroffen werde. Es solle dieses erneuert werden mit dem Zusatze, daß derjenige, dem auf Kredit hin zu trinken gegeben worden, nicht zur Bezahlung verpflichtet sein solle. Ferner sollen jenen, die im Sinne des erteilten Privilegiums in Privathäusern Wein und Most maßweise abgeben, hiebei gewisse Vorschriften auferlegt werden, auf die sie sich eidlich verpflichten müßten, so gut wie die Wirte.

Die weitere Diskussion über die zu erzielende Sittenreform nennt als Ursachen der Übelstände, die laut Vorbringen so ziemlich den ganzen Dekalog beschlagen: die schlechte Kindererziehung und die Kurzsichtigkeit der Eltern, die über den Lehrer herfahren, wenn er pflichtgemäß strafe; die Unvorsichtigkeit ebenderselben beim Gebrauch der Ehe; das Zusammenschlafen der Kinder in der nämlichen Kammer; besonders aber die Fahrlässigkeit gegenüber den Kiltgängern. Bei deren Anwesenheit gehen die Eltern zur Ruhe, indem sie sagen, sie hätten es in ihrer Jugend auch gerne gehabt, wenn man sie allein gelassen habe usw.

Über die weltlichen Beamten, bezw. deren ungenügende Pflichterfüllung, wird ein langes Klagelied angestimmt und denselben vorgeworfen: daß sie zu nachsichtig seien gegenüber sittlichen Ausschreitungen, die Sonntagsarbeiter nicht strafen, die Führung eigenen Haushaltes durch Ledige dulden, nicht besorgt seien für Anstellung von Hebammen, im Kirchenbesuch sich nachlässig erweisen, an Sonntagen ihren Amtsgeschäften nachgehen oder sich auf die Jagd begeben und sich hierbei auf das Beispiel der fürstlichen Hofbeamten zu St. Gallen und Rorschach berufen. Der Pfarrer von Goldach beklagt sich bitter, daß es ihm trotz 14-jährigen Bemühens nicht gelungen sei, eine vor Zeiten vom katholischen Glauben abgefallene Person und deren unkatholischen Ehemann, die sich entgegen den gesetzlichen Mandaten in seiner Pfarrei aufhalten, aus derselben wegzubringen, mangels nötiger Unterstützung von Seiten der Vorsteher. Der Pfarrer von Hagenwil beschwert sich, daß seine Pfarrkinder sich um die st. gallischen Sonntagsmandate nicht im geringsten kümmern, am Sonntag im Schloß ungehindert dem Tanz obliegen, mit der Ausrede, sie seien ja Thurgauer. Befremdlich klingt wohl in unserem Zeitalter der Abstinenzbewegung das vorgebrachte bittliche Anhalten des Pfarrers von Niederbüren um Gewährung einer weiteren Schankwirtschaft in seiner Pfarrei, weil der einzige Wirt im Dorfe seinen Wein zu teuer verkaufe und deshalb die jungen Leute nach auswärts laufen, besonders an einen gewissen Ort an der Gemeindegrenze, über welchen die Herrschaftsrechte strittig seien und darum dort gar keine Gesetze gehandhabt würden.

Als wahre Volksvergifter werden bezeichnet die herumziehenden Gaukler und Schauspieler und Afterärzte, vor allem aber die Sänger und Sängerinnen, die in Städten und Dörfern von Haus zu Haus ihre anstößigen Liebeslieder vortragen. Solche Vagantenpaare sollten auch in Gasthäusern nur dann aufgenommen werden, wenn sie eine Ehebescheinigung vorweisen können.

Zur Eindämmung der Spielwut soll eine Maximalhöhe der Spieleinsätze festgesetzt werden. Bei Wettschießen sollen nicht Schafe und Kälber als Preise ausgesetzt werden dürfen, da solches nur Anlaß gebe zu neuen Trinkgelegenheiten; auch solle die für solche Wettschießen zugestandene Zeit nicht überschritten werden dürfen.

Als Mittel zur Bekämpfung der *Prozeßsucht* wird empfohlen, daß die Amtsleute eine anbegehrte Prozeßrevision nur dann gewähren sollen, wenn für die Eventualität des zweitmaligen Unterliegens 30 oder 40 Speziestaler zum voraus erlegt werden, da sonst gewisse Leute nie zur Ruhe kommen. Zur Verhinderung von prozessualen Weiterungen sollen auch die öffentlichen Notare den Gerichtsurteilen und Rezessen eine klarere, unzweideutige Fassung geben.

In beweglichen Worten klagt auch der Pfarrer von Waldkirch über mangelnden Respekt der Bauern ihm gegenüber; das komme aber daher, weil in vorgekommenen Klagefällen die Bauern in der Pfalz zu St. Gallen angehört worden seien, er selber aber hinstehen und wieder ungehört habe abziehen müssen. Über ähnliche Vorkommnisse klagen auch andere Pfarrherren: daß man ihnen beispielsweise in St. Gallen keine Zeit gebe, ihre Klagesachen vorzutragen oder sie vor den Stiftskapitularen oder den weltlichen Herren zurücktreten lasse. Zu mehrerer Achtung der Priester würde auch beitragen, wenn die Hofherren und Vögte sich nicht «Gnädige Herren» titulieren ließen und die Priester nicht gleichwie Bauern mit abgezogenem Hute vor denselben stehen müßten.

Zur Einschränkung des müßiggängerischen Bettels wird vorgeschlagen, gesunde Bettler kurzerhand ins Schellenwerk zu stecken. Zwecks Verhinderung eines untüchtigen und erblich belasteten Nachwuchses soll geistig beschränkten Personen, desgleichen roher und ausschweifenden Leuten das Eingehen der Ehe untersagt werden; nicht minder jenen, die keine eigene Wohnung und Hauseinrichtung besitzen.

Diese Blütenlese aus dem reichen Diskussionsstoffe möge nunmehr genügen.

Der Schluß dieses 3. Skrutiniums war der weiteren Beratung gewidmet, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln der Zweck der statthabenden Synode am sichersten erreicht werden könnte. Als solches Mittel wird in erster Linie bezeichnet und erbeten, daß die auf Grund der gefallenen Vorschläge und Anregungen aufzustellenden Dekrete möglichst bald zu Handen der Pfarrer zur Veröffentlichung gelangen möchter. Im besonderen möchte dem Volke mitgeteilt werden, was durch diese Synode an neuen Bestimmungen aufgestellt oder was gegenteils abgeschafft oder gegenüber früheren Gepflogenheiten verändert worden, zumal in ritueller Beziehung. Die Allgemeinheit möchte auch darüber im besonderen aufgeklärt werden, was vor das geistliche und was vor das weltliche Forum gehöre. Den weltlichen Beamten zumal sollen jene Beschlüsse der Synode, welche die Verbesserung der Sittlichkeit des Volkes beschlagen, vor allem mitgeteilt werden. Den Pfarrern sei die Pflicht aufzuerlegen, diese im obigen gewünschten Kundmachungen jeweilen in den Quatemberzeiten zu lesen und zu studieren.

Nachdem nun damit die Beratungen ihren Abschluß gefunden, erschien auch der Fürstabt, der sich während derselben zurückgezogen, wiederum in der Versammlung, um in einer zweiten Audienz jedem Teilnehmer Gelegenheit zu geben, allfällige besondere Wünsche im einzelnen vorzubringen, von welcher Vergünstigung indessen nur ein Teil der Synodalen Gebrauch machte. Nach Beendigung dieser Audienz richtete der Synodalpromotor namens der Versammlung an den Ordinarius die Bitte, derselbe möchte die bereits bestehenden, sowie die aus statthabender Synode neu zu erlassenden Dekrete und Konstitutionen der Öffentlichkeit bekannt geben. Diesem Wunsche sagt der Fürstabt die Gewährung zu und ließ darauf durch den Synodalsekretär folgendes allgemeine Dekret zur Kenntnis bringen: Die allgemeinen Visitationen früherer Jahre und besonders diese gegenwärtige Synode haben gezeigt, daß manche heilsame Bestimmungen der Rorschacher-Synode im Laufe der Zeit ihre Kraft verloren, ja manche sie gar nie erlangt haben, dagegen vieles ihnen Entgegenstehende sich eingeschlichen. Um ersteren nun wieder Geltung zu verschaffen und damit auch den Zweck der gegenwärtigen Synode zu sichern, befiehlt der Erlauchteste Ordinarius, daß alles auf dieser gegenwärtigen Synode Beschlossene getreulich zur Ausführung gelange. Im weiteren faßte das Dekret in einigen kurzen Punkten das zusammen, was im wesentlichen im Verlauf der Synode vorgeschlagen worden und verweist auf eingehendere Mitteilungen, die den Synodalen in Bälde zugehen würden, wobei auch Aufschluß gegeben würde über die mehrfach gewünschte Errichtung eines Emeritenhauses.

An diese Dekretsverlesung schloß sich eine Exhorte, die der Offizial von der Kanzel hielt über das Thema: «Ite, ecce mitto vos » Darauf ergriff der Ordinarius selber das Wort zu einer kurzgehaltenen Ansprache, in der er seine Anerkennung und seinen Dank aussprach für das, was die Teilnehmer in diesen Tagen geleistet und die Bitte an sie richtete, nunmehr in unverdrossener apostolischer Arbeit den Worten die Tat folgen zu lassen. Und hiemit, so endigte er seine Rede, schließen wir die gegenwärtige Versammlung und Synode zu Ehren des allmächtigen Gottes, der allerseligsten Jungfrau, unserer heiligen Patrone Gallus und Othmar und aller übrigen Schutzheiligen und empfehlen Uns dringend eurem frommen Gebete und Opfer. Siehe, Wir senden euch aus und entlassen euch mit der Versicherung väterlicher Liebe! Gehet hin im Frieden!

Ihm antwortete im Sinne einer Danksagung Kapitelsdekan Franz Müller, Doktor der Theologie, Apostolischer Notar und Pfarrer zu Gossau, der neben dem bereits genannten Synodalnotar Joachim Joseph Müller, Pfarrer zu Goldach, der Hauptsprecher der Synode gewesen, etwa Folgendes: «So wie einst die Königin von Saba zu Salomon hinzog, um seine Weisheit zu hören und ihr Innerstes zu offenbaren, so sind auch wir von königlichem Priestertum zu einem Salomon, zum Bischof unserer Seelen, gewallt. Wozu? Damit auch wir ihm aus unserem Herzen alles eröffnen, zur Ehre Gottes, zur Hebung des Klerus, zum Wohle der Herde. Mit welchem Erfolge? So wie der Erlauchteste Fürst es ausgesprochen: « Über alle Erwartung. » Leider können wir selber ihm, der uns wie eine Leuchte wahrer, unverfälschter Lehre ist, nicht wie die Sabäerin danken mit 120 Talenten, nicht mit Perlen und Wohlgerüchen, da wir eben mit dem Apostel sprechen müssen: «Gold und Silber habe ich nicht.» Statt dessen wollen wir ihm darbringen unser tägliches Gebet und Opfer, das mehr wert ist als 120 Talente;

wir wollen ihm darbringen den Wohlgeruch unseres guten Beispiels, den kostbaren Schatz unseres pastoralen Eifers, und bitten in diesem Sinne um das fernere ungeminderte Wohlwollen des Erlauchtesten Fürsten und Herrn.»

Hierauf verkündete der Promotor den Schluß der Synode; unter Namensaufruf traten die Synodalen zum Handkuß zum Ordinarius. Es wurden die Türen der Kirche wieder geöffnet, der Ambrosianische Lobgesang gesungen, mit anschließendem feierlichen Segen und Ablaßverkündigung, und dann bewegte sich die Prozession wieder, wie sie zu Beginn hergekommen, aus der St. Othmarskirche in die fürstliche Pfalz zurück, und damit hatte auch diese Veranstaltung ihr Ende gefunden.

Es reihte sich dieselbe würdig an ihre Vorgängerin an, die ihr überhaupt als Leitfaden gedient hatte. Diese Tendenz des Weiterbauens auf gegebener Grundlage kommt denn auch zum Ausdruck in der in der Folge zwecks Festlegung und praktischer Ausführung der Beschlüsse erlassenen Synodalstatuten unter dem Titel: «Decreta et Constitutiones Synodi seu Conventus Generalis totius Cleri Territorii S. Galli celebrati in Ecclesia S. Othmari Abbatis inter Septa Principalis Monasterii S. Galli abs Revmo et Celsmo S. R. J. Principe ac D. Dno Josepho ejusdem Monasterii S. Galli Ord. S. Benedicti, S. Sedi Apostolicae immediate subjecti, Abbate etc. Anno 1737, die 8. et seq. Maji. » In dieser Kundmachung, die in Hauptsachen eine vollständige Pastoralanleitung darstellt und in dieser Allgemeinheit das Unmittelbare und sozusagen Typische der Synodalverhandlungen vermissen läßt, finden sich fast bei jedem Titel Hinweise auf die Bestimmungen des Rorschacher Synodalerlasses. Es muß darum unbedingt in Bezug auf Wert und inneren Gehalt diesem letzteren der Vorzug gegeben werden, wie er denn in der Tat mehrere Auflagen erlebte, die dritte sogar noch im Jahre 1763, also lange nach der Synode von St. Gallen. Ein Beschluß, auch die oben genannten Statuten der St. Galler-Synode dem Drucke zu übergeben, wurde wohl gefaßt; ob er aber zur Ausführung gelangte, darf zum mindesten bezweifelt werden, da Bemühungen um Beschaffung derselben heute erfolglos bleiben.

Mit diesen beschriebenen Veranstaltungen hatte nun das st. gallische Synodalwesen unter den Fürstäbten seinen Abschluß gefunden, denn die nachfolgenden Äbte sahen sich anderen Werken und Anforderungen gegenübergestellt, die ihre Kräfte im ganzen Umfange in Anspruch nahmen. Wenn Fürst Cölestin II. Gugger (reg. 1740–1767)

den wundervollen Bau der Stiftskirche aufführte, so dürfen wir freilich in gewissem Sinne sagen, daß er damit dem Geiste kirchlichen Eifers, der dem st. gallischen Synodalwesen gerufen, gleichsam noch ein sichtbares Denkmal gesetzt habe. Daß man übrigens auch unter ihm die Erfolge der vergangenen Synoden einzuschätzen wußte, beweist der Umstand, daß gerade er im Jahre 1766 durch seinen umsichtigen Offizial Iso Walser die zerstreuten Synodalakten sammeln und « pro posterorum memoria et perpetua jurium nostrorum conservatione » in einem starken lateinischen Folianten zusammentragen ließ, dessen Material denn auch in der Hauptsache dieser vorliegenden Arbeit zur Grundlage gedient hat. ¹

Doch siehe, noch einmal, nachdem das Stift St. Gallen und sein quasi-bischöfliches Ordinariat längst den Zeitenstürmen zum Opfer gefallen, sollte in st. gallischen Landen der Ruf nach Synoden erschallen. Es war dies in den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, als der Geist einer falschen Aufklärung auch einen Teil des st. gallischen Klerus beherrschte und in den beiden Rapperswiler Geistlichen Fuchs seine eifrigsten Vertreter fand. Wenn da zumal Alois Fuchs in Wort und Schrift für Abhaltung von Synoden eintrat, so leitete ihn dabei eben nicht der gleiche Geist, der einst die Synoden von Rorschach und St. Gallen ins Leben gerufen, sondern der Geist unkirchlicher Neuerungssucht und Auflehnung, der ein unstatthaftes demokratisierendes Element in die Leitung der st. gallischen Kirche hineintragen, die Priester zu Coordinierten des Ordinarius machen und damit, im lokalen Rahmen, die hierarchische Grundverfassung der Kirche erschüttern wollte. Freuen wir uns aufrichtig, daß seine Bestrebungen letzten Endes erfolglos blieben; sie hätten nur zu einem Pistoja im kleinen geführt und einen bedauerlichen Schatten geworfen auf das hellstrahlende Licht alt st. gallischer Glaubensreinheit und kirchlicher Treue, wie es uns aus den beschriebenen Synoden entgegenleuchtet.



¹ Stiftsarchiv, Bd. 692 «Acta synodalia», ferner «Acta synodica» Rubr. xxxiv. Fasc. 2, sowie Rechnungsband 1270, früher zum Statthalterei-Archiv Rorschach gehörig.